

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Erneute Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

für den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Mühlhausen

Diese Bekanntmachung ersetzt aufgrund einer Änderung des BauGB die Bekanntmachung vom 06.07.2023, ortsüblich bekannt gemacht am 10.07.2023

Der Gemeinderat Mühlhausen hat in der Sitzung vom 24.05.2023 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans gebilligt.

Die vorliegende Bauleitplanung hat zum Ziel, im sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen als Sondergebiete für Anlagen und Einrichtungen mit mehr als 100 m Gesamtanlagenhöhe für die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Strom aus der Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald darzustellen. Mit der Darstellung der Flächen verbindet sich die wesentliche Planwirkungen: außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m damit in der Regel nicht mehr zulässig.

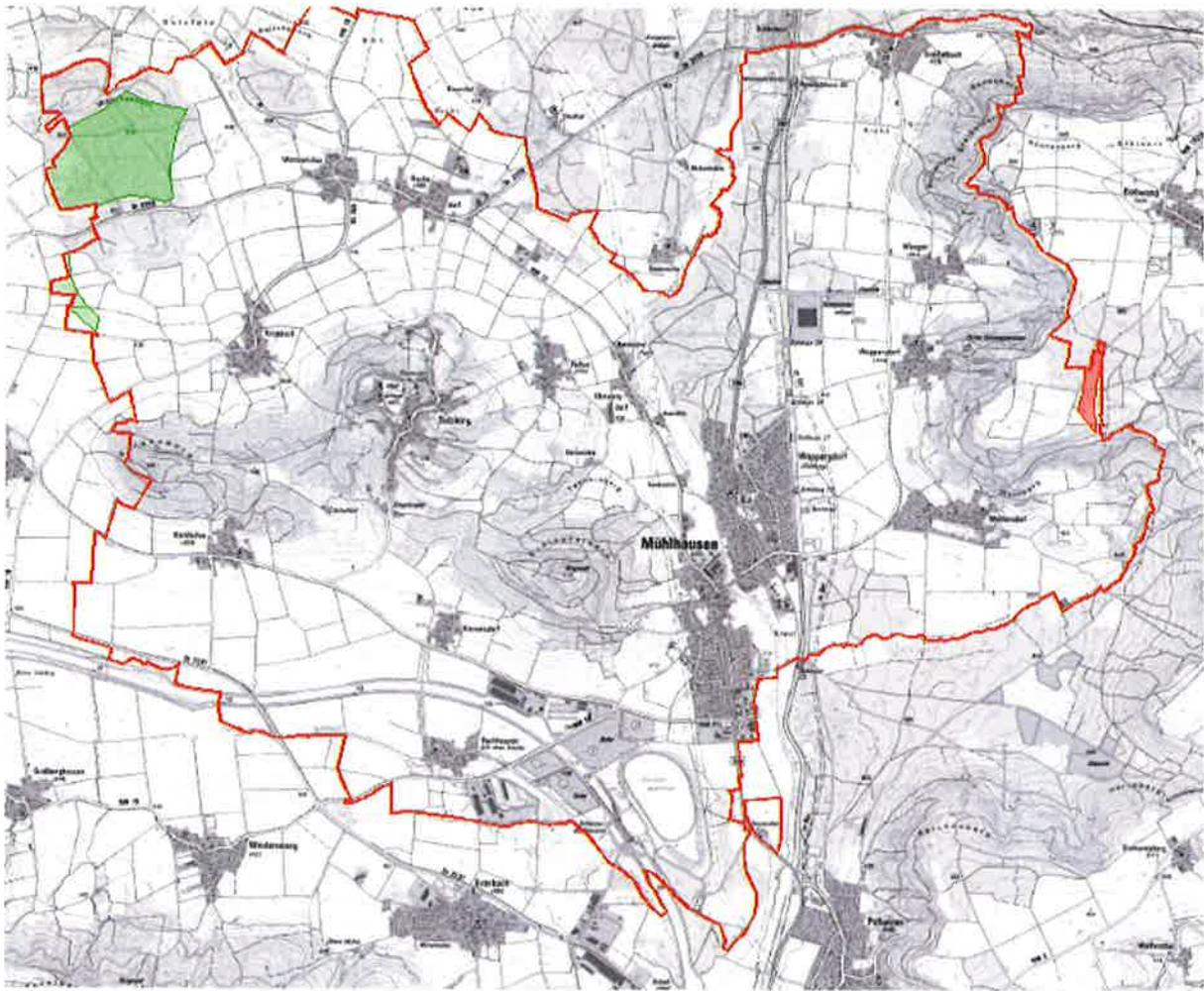
Die Planung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Überleitungsvorschrift, die eine Fertigstellung begonnener Teilflächennutzungspläne zur Steuerung privilegierter Windenergieanlagen bis spätestens 01.02.2024 ermöglicht.

Darüber hinaus sind durch das seit 01.02.2023 geltende Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) Flächen für Windenergieanlagen im gesamten Land auszuweisen. Das Bundesland Bayern hat beschlossen, die nach Windenergieflächenbedarfsgesetz erforderlichen Windenergiegebiete in den Regionalpläne auszuweisen. In einem ersten Schritt sind bis 31.12.2027 mindestens 1,1 % der gesamten Fläche der Region 11 - Regensburg als Windenergieflächen festzulegen. In einem weiteren Schritt sind bis Ende 2032 im gesamten Freistaat Bayern 1,8 % der Landesfläche auszuweisen. Eine Festlegung, welche Teilflächenzielwerte für die Planungsregion 11 - Regensburg gelten wird, ist noch nicht erfolgt. Bis zur wirksamen Festlegung dieser Gebiete im Regionalplan gilt die genannte Ausschlusswirkung, sofern der vorliegende Teilflächennutzungsplan bis 01.02.2024 in Kraft tritt. Mit Wirksamkeit des Regionalplans und Meldung des nach Windenergieflächenbedarfsgesetz erforderlichen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Regionsfläche wird die Ausschlusswirkung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes entfallen. Der Plan dient auch dazu, für die Ausweisung dieser Windenergiegebiete im Regionalplan abgewogene und mit den Nachbargemeinden abgestimmte Flächenvorschläge für den Regionalplanungsverband zu erreichen.

Zudem kann während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Plans durch die Erstellung von Bebauungsplänen eine weitergehende Steuerung von Windenergieanlagen erfolgen.

Dabei sollen ausreichend große Konzentrationszonen eine auf die Zukunft gerichtete, flexible Nutzung der Windkraft ermöglichen. Durch das städtebauliche Ziel der räumlichen Konzentration sollen vor allem auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Die Darstellung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan soll die Nutzung der Windenergie auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen fördern, konzentrieren und gleichzeitig einen öffentlichen Belang schaffen, der gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht. Zudem wird mit dem Teilflächennutzungsplan die Voraussetzung für eine spätere verbindliche Bauleitplanung nach § 8 Abs. 2 BauGB geschaffen und stellt als beschlossenes städtebauliches Fachkonzept einen verbindlichen Belang in der weiteren Bauleitplanung dar.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet Mühlhausen



Lageplan mit Gemeindegebiet (rot) und Lage der Sondergebiete (grün)

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist im Internet unter

www.muehlhausen-sulz.de/rathaus&politik/bauleitplanung

vom 18.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 veröffentlicht.

Andere, leicht erreichbare Zugangsmöglichkeit:

Zusätzlich werden der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus, Zimmer 10, Anschrift: Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen

während der Veröffentlichungsfrist nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit
Vorbelastung durch bestehende Bundeswasserstraße und Bundesfernstraße B299 und die 110-kV-Freileitung, überörtliche Bedeutung für Erholungsnutzung, Vorsorgeabstände zu Wohnhäusern für Schutz vor Lärm- und Lichtemissionen
Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt/Natura-2000-Gebiete
Hohe Biotopdichte entlang der Sulz und bei Sulzbürg, Schwerpunktgebiete Naturschutz entlang Fluss; Auswertung Artenschutzkartierungen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, Ausschluss des Nahbereichs um bekannte, besetzte Horste, Windenergiegebiete außerhalb von Natura 2000-Gebiete
Schutzgut Boden und Fläche
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens, überwiegend unversiegelte Fläche, mittlere Ertragsfähigkeit des Bodens,
Schutzgut Wasser
Ausschluss von Wasserflächen und Wasserschutzgebieten Zone I-III
Schutzgut Klima/Luft
Ausgleichende Wirkung durch Waldflächen
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
Berücksichtigung der Alb-Bereiche als Ausschlussgebiet, Darstellung von Potentialflächen in Bereich mit Konzentrationfläche für PV-Anlagen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Verschiedene landschaftsprägende Denkmäler im Gemeindegebiet, überschlägige Sichtbezugsanalyse, ein Bodendenkmal innerhalb einer Windenergiefläche
Abfälle, Abwasser, erneuerbare Energien
Steuerung und teilweise Einschränkung der Windenergieflächen im Gemeindegebiet, Abwasser nur in Form von Niederschlagswasser zu erwarten, Abfälle durch den Bau von Anlagen nur in Bauphase zu erwarten

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Mühlhausen, 17.7.2023

Martin Hundsdorfer

Dr. Martin Hundsdorfer

1. Bürgermeister

ausgehängt am 17.07.2023

abgehängt am 21.08.2023